

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

Rechtsbereinigungsgesetz

A

BESCHLUSSANTRAG

Rechtsbereinigungsgesetz

Vom Januar 2016

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Anstaltskirchengemeinden und die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden und selbstständigen diakonischen Einrichtungen (Anstaltskirchengemeindegesezt) vom 11. Januar 1985, (KABl. S. 21), geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2004 (KABl. S. 112) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Worte „der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch die Worte „Rheinland-Westfalen-Lippe“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch die Worte „Rheinland-Westfalen-Lippe“ ersetzt.

Artikel 2

Das Kirchengesetz zur Anbindung von Gemeinden fremder Sprache und Herkunft vom 11. Januar 2008 (KABl. S. 153) wird aufgehoben.

Artikel 3

Das Kirchengesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 16. November 1950 (KABl. 1951 S. 7) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz werden vor dem Wort „Pfarrern“ die Worte „Pfarrerinnen oder“ und in Absatz 2 vor die Worte „eines Pfarrers“ die Worte „einer Pfarrerin oder“ eingefügt.
2. In § 2 werden nach den Worten „Dienstrecht der“ die Worte „Pfarrerinnen und“ eingefügt.
3. § 5 wird aufgehoben.

Artikel 4

Das Kirchengesetz über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 70), geändert durch Kirchengesetz vom 21. Januar 2014 (KABl. S. 76) wird wie folgt geändert:

In § 26 Absatz 1 e) wird der Verweis „Artikel 99 Absatz 10“ durch „Artikel 99 Absatz 11“ ersetzt.

Artikel 5

Das Kirchengesetz zur Regelung der Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 161) wird aufgehoben.

Artikel 6

Das Kirchengesetz über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Kirchliches Stiftungsaufsichtsgesetz) vom 18. Januar 1979 (KABl. S. 15) geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 71) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Über kirchliche Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe angeschlossen haben, führt die kirchliche Stiftungsaufsicht die Aufsicht im Benehmen mit dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe.“

2. In § 2 Absatz 6 werden die Worte „im Rheinland“ durch „in Deutschland“ ersetzt.

Artikel 7

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Zweiten Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz - AG.MVG-EKD) vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 89) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 werden nach den Worten „Diakonischen Werkes“ die Worte „der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch die Worte „Rheinland-Westfalen-Lippe“ ersetzt.

2. In § 8 Absatz 5 werden nach den Worten „Diakonischen Werkes“ die Worte „der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch die Worte „Rheinland-Westfalen-Lippe“ ersetzt.

3. In § 9 Absatz 1 wird das Wort „ihres“ vor „Diakonischen Werkes“ durch das Wort „des“ ersetzt und nach „Diakonischen Werkes“ die Worte „Rheinland-Westfalen-Lippe“ angefügt.
4. In § 9 Absatz 2 werden die Worte „der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch die Worte „Rheinland-Westfalen-Lippe“ ersetzt.
5. In § 10 werden die Worte „der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch die Worte „Rheinland-Westfalen-Lippe“ ersetzt.

Artikel 8

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan (Ausführungsgesetz zum Abgeordnetengesetz – AG AbgG) vom 12. Januar 1985 (KABl. S. 26) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Der Mitarbeiter“ durch „Die oder der Mitarbeitende“ ersetzt.
2. In § 2 werden der Verweis „§ 57 Abs. 2 Satz 2“ durch „§ 90 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt und vor den Worten „der Pfarrer“ die Worte „die Pfarrerin oder“ sowie vor „seiner Mitgliedschaft“ die Worte „ihrer oder“ eingefügt.
3. a) In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „ein Kirchenbeamter“ die Worte „eine Kirchenbeamtin oder“ sowie nach dem Komma die Worte „die oder“ eingefügt, in Satz 2 das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt und vor dem Wort „ihm“ die Worte „ihr oder“ eingefügt.
b) In § 3 Absatz 2 werden der Verweis „§ 50 Abs. 1 und § 51“ durch „§ 57“ ersetzt und vor den Worten „der Beamte“ die Worte „die Beamtin oder“ sowie vor „seiner Mitgliedschaft“ die Worte „ihrer oder“ eingefügt.
4. § 4 erhält folgende Fassung:

„Nach der Beendigung des Mandats bleibt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zur Anstellung, eine Vikarin oder ein Vikar, eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter auf Probe oder auf Widerruf oder eine privatrechtlich angestellte Mitarbeiterin oder ein privatrechtlich angestellter Mitarbeiter, der oder dem nicht sogleich ein neuer Dienst übertragen wird, beurlaubt. Es finden für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeitenden die für die Beamtinnen und Beamten, für die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden die für die Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Für die Zeit vor Dienstbeginn erhält die oder der Mitarbeitende jedoch Dienst- oder Anwärterinnen- bzw. Anwärterbezüge, Vergütung oder Lohn nur, soweit nicht ein Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung gewährt wird.“

Artikel 9

Das Kirchengesetz über den katechetischen Dienst vom 7. Dezember 1956 (KABl. S. 140), geändert durch das Kirchengesetz vom 12. Januar 1967 (KABl. S. 25) wird aufgehoben.

Artikel 10

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz – AGKiMuG) vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 68) wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 3 werden die Worte „die Verwaltungskammer“ durch die Worte „das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

Artikel 11

Die Artikel 2, 3, 4, 5, 6 Nummer 2, 8, 9 und 10 treten am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt, die Artikel 1, 6 Nummer 1 und 7 mit dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Bad Neuenahr, den

Evangelische Kirche im Rheinland
Kirchenleitung

B

BEGRÜNDUNG

Allgemeines

Die Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland enthält Gesetze, Verordnungen und andere Vorschriften, wobei in den vergangenen Jahren zwar neue Vorschriften hinzugekommen, dagegen durch veränderte Verhältnisse oder mangels Regelungssachverhalts nicht mehr benötigte Vorschriften aber nicht aufgehoben worden sind. Mit diesem Gesetz, verbunden mit der Aufhebung nicht mehr benötigter Verordnungen und Beschlüsse durch die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt, soll insoweit eine Rechtsbereinigung erfolgen.

Darüber hinaus finden sich in verschiedenen Vorschriften Regelungen oder Verweise, die nicht mehr zutreffend sind, die bei dieser Gelegenheit ebenso bereinigt werden sollen wie in etlichen Fällen Korrekturen in Bezug auf geschlechtergerechte Sprache vorgenommen werden.

Im Einzelnen

zu Artikel 1

In diesem Gesetz wird die Korrektur des Namens des Diakonischen Werkes vorgenommen, das nach der beabsichtigten Fusion „Rheinland-Westfalen-Lippe“ heißen wird.

zu Artikel 2

Das Kirchengesetz zur Anbindung von Gemeinden fremder Sprache und Herkunft hat nie praktische Relevanz erhalten, so dass die Aufhebung sinnvoll ist.

zu Artikel 3

Das Landeskirchenamtsgesetz aus dem Jahr 1950 ist in geschlechtergerechte Sprache zu korrigieren. Dies betrifft die Nummern 1 und 2.

§ 5 des Gesetzes (Nummer 3) beinhaltet eine Übergangsvorschrift. Sie regelt das Ausscheiden der ursprünglich als Kirchenbeamten tätigen theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes in das Pfarrdienstverhältnis. Diese Vorschrift ist inzwischen überholt.

zu Artikel 4

Im Verwaltungsstrukturgesetz ist der Verweis in § 26 zu korrigieren.

zu Artikel 5

Die Übernahme der zu regelnden Sachverhalte (Zugriffsrechte, Zentrales System durch KL, Ausnahme für Diakonische Werke) des NKF-Einführungsgesetzes ist in der 7. ÄnderungsVO zur KF-VO enthalten und ist mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Oktober in Kraft getreten.

zu Artikel 6

Das Kirchliche Stiftungsaufsichtsgesetz ist in zwei Punkten zu ändern. Zum Einen ist in § 2 Absatz 5 der neue Name des fusionierten Diakonischen Werkes aufzunehmen, zum Anderen ist in Absatz 6 dieser Vorschrift dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die rheinische Kirche die Verwaltungsgerichtsbarkeit an das Verwaltungsgericht der EKD abgegeben hat.

zu Artikel 7

Im Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz ist in den §§ 8, 9 und 10 jeweils der Name des Diakonischen Werkes gegen den Namen des fusionierten Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe auszutauschen.

zu Artikel 8

Das Ausführungsgesetz zum Abgeordnetengesetz aus dem Jahr 1985 enthält ausschließlich die männliche Sprachform. Diese ist durchgängig geschlechtergerecht zu korrigieren.

zu Artikel 9

Das Kirchengesetz über den katechetischen Dienst vom 7. Dezember 1956 wird mangels praktischer Relevanz aufgehoben.

zu Artikel 10

Im Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz ist in § 9 der Rechtsweg nunmehr zum Verwaltungsgericht der EKD eröffnet und die Vorschrift entsprechend zu korrigieren.

zu Artikel 11

Bei dem Inkrafttreten des Gesetzes ist zu differenzieren, zwischen den diakoniebezogenen und den übrigen Änderungen.

Die Vorschriften, die sich auf die Änderung des Namens des Diakonischen Werkes beziehen, treten erst in Kraft, wenn die Fusion der drei diakonischen Werke durch Eintragung der Satzung des neuen Werkes im Vereinsregister in wirksam wird. Zu diesem Zeitpunkt wird auch erst das Diakoniegesetz durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung in Kraft treten. Dies betrifft die Artikel 1, 6 Nummer 1 und 7.

Die übrigen Artikel (2, 3, 4, 5, 6 Nummer 2, 8, 9 und 10) treten am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

C

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)

	Rechtsbereinigungsgesetz
	Artikel 1
Anstaltskirchengemeindegesezt	Anstaltskirchengemeindegesezt
§ 1	§ 1
(2) Selbstständige diakonische Einrichtungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Einrichtungen, die Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und rechtsfähig sind und nicht zu den Körperschaften im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 der Kirchenordnung gehören.	(2) Selbstständige diakonische Einrichtungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Einrichtungen, die Mitglied des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe und rechtsfähig sind und nicht zu den Körperschaften im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 der Kirchenordnung gehören.
§ 3	§ 3
(3) Über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Anstaltskirchengemeinden beschließt die Kirchenleitung nach Anhören der Beteiligten. Beteiligt sind die betroffenen Gemeindeglieder, Presbyterien, Kreissynodalvorstände, der Träger der Einrichtung sowie das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland. ...	(3) Über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Anstaltskirchengemeinden beschließt die Kirchenleitung nach Anhören der Beteiligten. Beteiligt sind die betroffenen Gemeindeglieder, Presbyterien, Kreissynodalvorstände, der Träger der Einrichtung sowie das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe
	Artikel 2
Kirchengesetz zur Anbindung von Gemeinden fremder Sprache und Herkunft	Kirchengesetz zur Anbindung von Gemeinden fremder Sprache und Herkunft
	wird aufgehoben
	Artikel 3
Kirchengesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung	Kirchengesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung

§ 1	§ 1
(1) Die hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung werden mit ihrer Einführung Inhaber eines landeskirchlichen Pfarramtes. Sie erhalten nach Maßgabe besonderer Regelung eine ruhegehaltsfähige Zulage.	(1) Die hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung werden mit ihrer Einführung Inhaber einer landeskirchlichen Pfarrstelle . Sie erhalten nach Maßgabe besonderer Regelung eine ruhegehaltsfähige Zulage.
§ 4	§ 4
(1) Liegen die Voraussetzungen des § 3 beim Ausscheiden eines hauptamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung nicht vor, so hat ein hauptamtliches theologisches Mitglied Anspruch auf ein anderes Pfarramt.	(1) Liegen die Voraussetzungen des § 3 beim Ausscheiden eines hauptamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung nicht vor, so hat ein hauptamtliches theologisches Mitglied Anspruch auf eine andere Pfarrstelle .
	Artikel 4
Kirchengesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes	Kirchengesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes
§ 1	§ 1
(1) Die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes werden zu Pfarrern der Landeskirche hauptamtlich auf Lebenszeit oder nebenamtlich für die Dauer ihres Hauptamtes oder sonst auf Lebenszeit berufen. ...	(1) Die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes werden zu Pfarrerinnen oder Pfarrern der Landeskirche hauptamtlich auf Lebenszeit oder nebenamtlich für die Dauer ihres Hauptamtes oder sonst auf Lebenszeit berufen. ...
(2) Die Berufungsurkunde muss die Worte "unter Berufung in das Dienstverhältnis eines Pfarrers der Landeskirche" und bei einer Berufung auf Lebenszeit die Worte "auf Lebenszeit" enthalten.	(2) Die Berufungsurkunde muss die Worte "unter Berufung in das Dienstverhältnis einer Pfarrerin oder eines Pfarrers der Landeskirche" und bei einer Berufung auf Lebenszeit die Worte "auf Lebenszeit" enthalten.
§ 5	§ 5
Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für die bereits berufenen theologischen Mitglieder des Landeskir-	wird aufgehoben

chenamtes. Soweit sie bereits zu Kirchenbeamten ernannt sind, scheiden sie mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Kirchenbeamtenverhältnis aus.	
	Artikel 5
Verwaltungsstrukturgesetz	Verwaltungsstrukturgesetz
§ 26 Absatz 1	§ 26 Absatz 1
e) Durch Satzung ist festzulegen, welche Verwaltungsleitung gemäß Artikel 99 Absatz 10 oder Artikel 99a Absatz 8 der Kirchenordnung an den Sitzungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnimmt, wer an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes gemäß Artikel 115 Absatz 8 der Kirchenordnung beratend teilnimmt und wer gemäß § 6 Absatz 5 der Kreissynode berichtet.	e) Durch Satzung ist festzulegen, welche Verwaltungsleitung gemäß Artikel 99 Absatz 11 oder Artikel 99a Absatz 8 der Kirchenordnung an den Sitzungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnimmt, wer an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes gemäß Artikel 115 Absatz 8 der Kirchenordnung beratend teilnimmt und wer gemäß § 6 Absatz 5 der Kreissynode berichtet.
	Artikel 6
Kirchengesetz zur Regelung der Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland	Kirchengesetz zur Regelung der Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland
	wird aufgehoben
	Artikel 7
Kirchliches Stiftungsaufsichtsgesetz	Kirchliches Stiftungsaufsichtsgesetz
	§ 2
(5) Über kirchliche Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. angeschlossen haben, führt die kirchliche Stiftungsaufsicht die Aufsicht im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V.	Über kirchliche Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe angeschlossen haben, führt die kirchliche Stiftungsaufsicht die Aufsicht im Benehmen mit dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe .

<p>(6) Die Stiftung kann gegen Beschlüsse der Kirchenleitung aus dem Bereich der Stiftungsaufsicht das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche im Rheinland anrufen. § 18 des Verwaltungsgerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(6) Die Stiftung kann gegen Beschlüsse der Kirchenleitung aus dem Bereich der Stiftungsaufsicht das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland anrufen. § 18 des Verwaltungsgerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland ist entsprechend anzuwenden.</p>
	Artikel 8
Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz	Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz
§ 8	§ 8
<p>(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 55 a bis c und e MVG-EKD wird für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gebildet.</p>	<p>(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 55 a bis c und e MVG-EKD wird für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gebildet.</p>
<p>(5) Die durch die Wahrnehmung der Aufgaben des Gesamtausschusses erforderlichen Kosten werden von der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland jeweils zur Hälfte getragen.</p>	<p>(5) Die durch die Wahrnehmung der Aufgaben des Gesamtausschusses erforderlichen Kosten werden von der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe jeweils zur Hälfte getragen.</p>
§ 9	§ 9
<p>(1) Zu gerichtlichen Entscheidungen in erster Instanz wird für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und ihres Diakonischen Werkes eine Gemeinsame Schlichtungsstelle gebildet, die aus mindestens zwei Kammern mit je drei Mitgliedern besteht, von denen je eines den Vorsitz führt.</p>	<p>(1) Zu gerichtlichen Entscheidungen in erster Instanz wird für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe eine Gemeinsame Schlichtungsstelle gebildet, die aus mindestens zwei Kammern mit je drei Mitgliedern besteht, von denen je eines den Vorsitz führt.</p>

(2) Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland eine Ordnung für die Gemeinsame Schlichtungsstelle erlassen, in der neben Regelungen über die Verhandlung der Schlichtungsstelle, die Kosten und die Entschädigung auch eine Regelung über die Zuständigkeit der Kammern enthalten ist.	(2) Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe eine Ordnung für die Gemeinsame Schlichtungsstelle erlassen, in der neben Regelungen über die Verhandlung der Schlichtungsstelle, die Kosten und die Entschädigung auch eine Regelung über die Zuständigkeit der Kammern enthalten ist.
§ 10	§ 10
Unbeschadet der Regelung von § 61 Absatz 9 MVG-EKD kann das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Maßgabe seiner Satzung von seinen Mitgliedern in freier Rechtsträgerschaft einen Ausgleich für Kosten geltend machen, die durch die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle entstanden sind.	Unbeschadet der Regelung von § 61 Absatz 9 MVG-EKD kann das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe nach Maßgabe seiner Satzung von seinen Mitgliedern in freier Rechtsträgerschaft einen Ausgleich für Kosten geltend machen, die durch die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle entstanden sind.
	Artikel 9
Ausführungsgesetz zum Abgeordnetengesetz der ECU	Ausführungsgesetz zum Abgeordnetengesetz der ECU
§ 1	§ 1
Der Mitarbeiter hat die Beendigung des Mandats unverzüglich der nach § 6 des Abgeordnetengesetzes zuständigen Stelle schriftlich mitzuteilen.	Die oder der Mitarbeitende hat die Beendigung des Mandats unverzüglich der nach § 6 des Abgeordnetengesetzes zuständigen Stelle schriftlich mitzuteilen.
§ 2	§ 2
Die Verpflichtung gemäß § 57 Abs. 2 Satz 2 Pfarrerdienstgesetz besteht nicht, wenn der Pfarrer dem gesetzgebenden Organ mindestens zwei Wahlperioden angehört oder das 55. Lebensjahr vollendet hat oder während der	Die Verpflichtung gemäß § 90 Absatz 2 Satz 2 Pfarrerdienstgesetz besteht nicht, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer dem gesetzgebenden Organ mindestens zwei Wahlperioden angehört oder das 55. Lebensjahr vollendet

Dauer seiner Mitgliedschaft in dem gesetzgebenden Organ Mitglied der Regierung gewesen ist.	hat oder während der Dauer ihrer oder seiner Mitgliedschaft in dem gesetzgebenden Organ Mitglied der Regierung gewesen ist.
§ 3	§ 3
(1) Nach der Beendigung des Mandats tritt ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit oder auf Zeit, der nicht sogleich in eine neue Stelle berufen wird, in den Wartestand. Er erhält Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen, soweit ihm nicht ein Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung gewährt wird.	(1) Nach der Beendigung des Mandats tritt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit oder auf Zeit, die oder der nicht sogleich in eine neue Stelle berufen wird, in den Wartestand. Sie oder er erhält Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen, soweit ihr oder ihm nicht ein Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung gewährt wird.
(2) Die Verpflichtung gemäß § 50 Abs. 1 und § 51 Kirchenbeamtengesetz besteht nicht, wenn der Beamte dem gesetzgebenden Organ mindestens zwei Wahlperioden angehört oder das 55. Lebensjahr vollendet hat oder während der Dauer seiner Mitgliedschaft in dem gesetzgebenden Organ Mitglied der Regierung gewesen ist.	(2) Die Verpflichtung gemäß § 57 Kirchenbeamtengesetz besteht nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte dem gesetzgebenden Organ mindestens zwei Wahlperioden angehört oder das 55. Lebensjahr vollendet hat oder während der Dauer ihrer oder seiner Mitgliedschaft in dem gesetzgebenden Organ Mitglied der Regierung gewesen ist.
§ 4	§ 4
Nach der Beendigung des Mandats bleibt ein Pastor im Hilfsdienst, ein Pastor im Sonderdienst, ein Vikar, ein Kirchenbeamter auf Probe oder auf Widerruf oder ein privatrechtlich angestellter Mitarbeiter, dem nicht sogleich ein neuer Dienst übertragen wird, beurlaubt. Es finden für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter die für die Beamten, für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter die für die Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Wiederverwendung nach	Nach der Beendigung des Mandats bleibt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zur Anstellung, eine Vikarin oder ein Vikar, eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter auf Probe oder auf Widerruf oder eine privatrechtlich angestellte Mitarbeiterin oder ein privatrechtlich angestellter Mitarbeiter, der oder dem nicht sogleich ein neuer Dienst übertragen wird, beurlaubt. Es finden für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeitenden die für die Beamtinnen und

Beendigung des Mandats geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Für die Zeit vor Dienstbeginn erhält der Mitarbeiter jedoch Dienst- oder Anwärterbezüge, Vergütung oder Lohn nur, soweit nicht ein Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung gewährt wird.	Beamten, für die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden die für die Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Für die Zeit vor Dienstbeginn erhält die oder der Mitarbeitende jedoch Dienst- oder Anwärterinnen- bzw. Anwärterbezüge, Vergütung oder Lohn nur, soweit nicht ein Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung gewährt wird.
	Artikel 10
Kirchengesetz über den katechetischen Dienst	Kirchengesetz über den katechetischen Dienst
	wird aufgehoben
	Artikel 11
Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz der EKU	Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz der EKU
§ 9	§ 9
(3) Gegen Entscheidungen über eine Versagung oder eine Entziehung der Anstellungsfähigkeit kann nach Durchführung des Vorverfahrens die Verwaltungskammer angerufen werden.	(3) Gegen Entscheidungen über eine Versagung oder eine Entziehung der Anstellungsfähigkeit kann nach Durchführung des Vorverfahrens die Verwaltungskammer angerufen werden.
	Artikel 12
	Die Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7 Nummer 2, 9, 10 und 11 treten am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt, die Artikel 1, 7 Nummer 1 und 8 mit dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.